

Anlage – Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur

- Stand: 15. Juni 2026 –

Präambel

Die Schule fördert eine verantwortungsvolle, reflektierte und kompetente Nutzung digitaler Medien. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler auf einen souveränen Umgang mit digitalen Technologien vorzubereiten – als Teil einer zeitgemäßen Bildung, die Medienkompetenz, Datenschutz, kritische Informationsbewertung und respektvolle digitale Kommunikation einschließt.

Die Lehrkräfte sowie das weitere schulische Personal sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen und bei Verstößen mit Maßnahmen zu reagieren.

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für Schülerinnen und Schüler, die digitale Geräte und die schulische digitale Infrastruktur der Regionalen Schule Ehm Welk Ueckermünde nutzen. Dazu gehören schulische Endgeräte, Lernmanagementsysteme sowie das schulische WLAN. Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, sich an diese Ordnung zu halten. Verstöße können pädagogische, disziplinarische oder rechtliche Konsequenzen haben.

Diese Nutzungsordnung als Bestandteil der Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände, in den Schulgebäuden, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

2. Nutzung privater digitaler Endgeräte

2.1 Allgemeine Regelung

Private digitale Endgeräte wie Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches usw. sind während des Schultages im ausgeschalteten Zustand in der Schulmappe oder in der Tasche aufzubewahren. Die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, auf dem Schulgelände oder während der Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen sowie begründete Einzelfälle.

2.2 Maßnahmen bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung

Folgende Maßnahmen werden abgestuft im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ergriffen:

1. Hinweis darauf, dass das Gerät ausgeschaltet in der Tasche zu verstauen ist ODER Abgabe im Sekretariat bis zum Ende des Schultages (13:10 Uhr). Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Lehrkraft. Dem Betroffenen ist hierüber eine Quittung auszuhändigen, die bei der Abholung abzugeben ist (Schülerakte).
2. Bei wiederholtem Verstoß holen die Erziehungsberechtigten das Handy nach Terminvereinbarung im Sekretariat ab. Die Eltern sind über die Maßnahme durch den Schüler bzw. die Schülerin in Kenntnis zu setzen.

3. Bei Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen oder Prüfungen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel ist das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung oder in schweren Fällen eine Sanktionsnote möglich.

3. Nutzung schulischer Endgeräte und schulisch genutzter privater Endgeräte

3.1 Schulische Geräte

Schulische Geräte (zum Beispiel Tablets, Beamer, Smartboards, Monitore usw.) dürfen ausschließlich zu schulischen Zwecken, das heißt zur Erreichung der Erziehungs- und Bildungsziele, genutzt werden. Die private oder gewerbliche Nutzung dieser Geräte ist untersagt. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden. Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden.

3.2 Private Geräte

Private Geräte, die speziell für den schulischen Einsatz angeschafft wurden, dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die Nutzung erfolgt nach Anweisung der Lehrkraft. In Prüfungen sowie bei schriftlichen oder mündlichen Leistungsermittlungen sind diese Geräte auszuschalten und in der Tasche sicher zu verwahren.

Jede zweckentfremdete oder den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung kann zu pädagogischen Maßnahmen oder disziplinarischen Konsequenzen führen.

4. Nutzung der schulischen digitalen Infrastruktur

4.1 Technische Veränderungen

Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet. Es ist untersagt, fremde Geräte oder Speichermedien (zum Beispiel USB-Sticks) an schulische Computer oder Netzwerke anzuschließen. Das unkontrollierte Laden oder Verschicken großer Dateien ist zu vermeiden.

4.2 Datenspeicherung

Nutzende sind selbst für die Sicherung ihrer Daten verantwortlich. Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Dateien zu löschen.

5. Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule darf im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht den Datenverkehr kontrollieren und protokollieren. Die gespeicherten Daten werden in der Regel nach 180 Tagen gelöscht, es sei denn, es liegt ein Missbrauchsverdacht vor. Stichprobenartige Überprüfungen sind erlaubt. Die geltende Datenschutzerklärung der Schule ist zu beachten.

6. Jugendschutz, Kinder- und Jugendmedienschutz

6.1 Verbotene Inhalte

Es ist untersagt, Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu verbreiten, die gegen geltende Gesetze, die freiheitlich, demokratische Grundordnung, die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern, das Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern oder weitere schulische Grundwerte verstoßen.

Hierzu zählen insbesondere: pornographische, extremistische, gewaltverherrlichende oder menschenverachtende Inhalte, diskriminierende oder beleidigende Darstellungen sowie Inhalte, die gegen das Urheberrecht, den Datenschutzrecht oder die Persönlichkeitsrechte verstoßen.

6.2 Maßnahmen bei unbeabsichtigtem Zugriff

Sollte der Zugriff auf solche Inhalte unbeabsichtigt erfolgen, ist der Vorgang sofort zu beenden und unverzüglich der zuständigen Lehrkraft oder Aufsichtsperson zu melden.

6.3 Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendmedienschutz Staatsvertrags (JMStV)

Die Schule verpflichtet sich zur Einhaltung des JuSchG sowie des JMStV. Dies beinhaltet unter anderem die Sicherstellung altersangemessener Inhalte, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen und die altersgerechte Aufklärung über Gefahren im digitalen Raum.

6.4 Besondere Schutzpflichten der Schule

Die Schule schützt Schülerinnen und Schüler vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten durch geeignete pädagogische und technische Maßnahmen.

6.5 Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzenden dürfen keine Inhalte verbreiten, die anderen schaden oder gegen Altersfreigaben verstoßen. Die Nutzung sozialer Medien erfolgt unter Beachtung der Altersgrenzen, der geltenden Gesetze und Verordnungen und der schulischen Regeln.

7. Maßnahmen bei Verstößen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann die Schulleitung die Nutzung digitaler Geräte in der Schule und Dienste der Schule befristet einschränken oder untersagen. Eine solche Maßnahme kann sich auf Einzelpersonen, Klassen, Jahrgänge oder die gesamte Schülerschaft beziehen, muss jedoch verhältnismäßig sein. Die Maßnahme dient der Wahrung des Schulfriedens. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen laut Schulgesetz M-V finden Anwendung, sobald von wiederholten, fahrlässigen Nutzungsverstößen ausgegangen wird.

8. Haftungsregelung

Für von Schülerinnen und Schülern privat mitgebrachte Gegenstände und digitale Endgeräte, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder die für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags (oder den Unterricht) tatsächlich notwendig sind, übernimmt die Schule grundsätzlich keine Haftung.

Bei Anwendung von § 60 Abs. 2 Nr. 8 SchulG M-V stellt die Schule eine sichere Aufbewahrung der Gegenstände und digitalen Endgeräte zur Verfügung.

9. Schlussbestimmungen

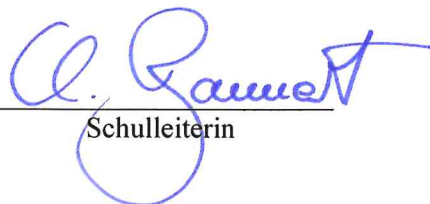
Zu Beginn jedes Schuljahres erfolgt eine verpflichtende Nutzerbelehrung, die im Klassenbuch dokumentiert wird.

Verstöße gegen die in die Schulordnung implizierte „Nutzungsordnung für digitale Endgeräte und schulische digitale Infrastruktur“ können schulrechtliche Maßnahmen, strafrechtliche Ermittlungen und Konsequenzen sowie zivilrechtliche Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

Sollte ein Teil dieser Ordnung unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt gültig.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Schulkonferenz vom 19.06.2026 ab 01.08.2026

19.06.2026,


Schulleiterin